

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Leistungen („**Vertragsbedingungen**“) zwischen dem Technologischen Institut für angewandte künstliche Intelligenz GmbH, Zur Kesselschmiede 3, 92637 Weiden in der Oberpfalz („**Dienstleister**“) und dem Kunden („**Kunde**“)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
PRÄAMBEL	1
Anmerkungen:.....	2
1. ANWENDBARKEIT	2
TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
2. DEFINITIONEN	2
3. LEISTUNGEN	3
4. MITWIRKUNG DES KUNDEN.....	4
5. ABNAHME.....	4
6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
7. GEISTIGES EIGENTUM	5
8. GEWÄHRLEISTUNG	6
9. HAFTUNG	6
10. VERTRAULICHKEIT.....	7
11. DATENSCHUTZ.....	7
12. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN; EXPORT- UND IMPORTKONTROLLE	7
13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	7
14. VERSCHIEDENES.....	8

PRÄAMBEL

Das Technologische Institut für angewandte künstliche Intelligenz GmbH (TIKI) erbringt Dienst- und Forschungsleistungen im Bereich Künstliche Intelligenz und stellt diese Leistungen und spezifisches Wissen ihren Kunden zur Verfügung. TIKI verfügt über Verfahren für die Entwicklung und den Produktivbetrieb von KI-Engines welche den Kunden für Ihre Anwendungsfälle zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Verfahren sollen im Wesentlichen dazu dienen (I) vorhandene Geschäftsmodelle effizienter zu gestalten, (II) derzeit nicht mögliche bzw. neue Geschäftsmodelle, die mit der derzeit verfügbarer konventionelleren Technologie nicht oder nur unvollkommen zu modellieren sind, zu ermöglichen und (III) einen wesentlich höheren Individualisierungsgrad von Produkten und Services zu gestatten.

TIKI arbeitet zur Leistungserbringung und/oder Leistungsbereitstellung in folgenden Hauptkategorien:

- **Kooperationsleistungen**, dies sind Dienstleistungen die auf eine enge Zusammenarbeit zwischen TIKI und dem Kunden angewiesen sind um ein neues KI-Verfahren bzw. eine neue KI-Lösung zu erschaffen.
- **Betriebsleistungen für Data-Science Ökosysteme (PaaS)**, dies sind Dienstleistungen welche die Bereitstellung einer spezifischen Hosting- und Betriebssoftwareumgebung darstellen, auf der es möglich ist (I) wiederholbar, nachvollziehbar und in einer dedizierten Umgebung KI-Verfahren für Anwendungsfälle zu erstellen, zu testen und bei Erfolg (daraus resultierende konvergierte Modelle) zu managen. Dies umfasst (II) ebenfalls die Bereitstellung

Technologien die es dem Kunden ermöglichen die konvergierten Modelle dediziert und autonom zu betreiben. Dies umfasst (III) ebenfalls die Bereitstellung Technologien die es dem Kunden ermöglichen die Modelle versions- und variantensicher zu verwalten. Dies kann (IV) ebenfalls die Bereitstellung Technologien umfassen welche die Nutzung der Services, Produkte und Modelle (durch die Kunden des Kunden) monetarisierbar darstellen.

Hinweis: Diese Data-Science Ökosysteme und ihre Technologien bauen aufeinander auf und bilden einen vollständigen KI-Entwicklungs- und Betriebszyklus.

- **Betriebsleistungen für KI-Produktivsysteme (SaaS)**, dies sind Leistungen die TIKI erbringen kann um die Betriebsaufwendungen beim Kunden erheblich zu reduzieren. TIKI kann dann das Betreiben übernehmen. Die Modelle und Anwendungen sowie die zu verarbeitenden Daten bleiben auch in diesem Fall gewöhnlich im Eigentum des Kunden.
- **Forschungsleistungen**, dies sind generell alle Leistungen welche durch die TIKI Forschungsabteilung erbracht werden um aus der KI Grundlagenforschung anwendbare und praktisch nutzbare KI-Verfahren zu generieren und/oder zu erweitern und für Kundenprojekte zur Verfügung zu stellen. Während die spezifischen Modelle und die damit verbundenen Anwendungen und Daten im allgemeinen in Eigentum des Kunden übergehen, verbleiben die Forschungsleistungen und spezifische Verfahrenstechnologie im Eigentum von TIKI.
- **Vertragsleistungen**, dies sind Leistungen wie Projektmanagement, Consulting zur Daten-Digitalisierung, Unterstützung bei der Erhebung der Anwendungsfälle, Beurteilung von zu verwendenden Datenquellen und Datenqualität, Unterstützung oder Durchführung von Modell-Experimente. Die zu erbringenden Vertragsleistungen werden immer in den entsprechenden Einzelverträgen spezifiziert.

Anmerkungen:

1. TIKI veröffentlicht seine Forschungs- und Entwicklungsergebnisse als Open Source Software (OSS). Es wird hiermit darauf hingewiesen dass die Verwertung, Vervielfältigung und Bearbeitung nicht vorbehaltlos gestattet ist, denn bei der Open Source Software wird vielfach die Einräumung von Nutzungsrechten von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht¹.
2. Sollte die Veröffentlichung als OSS ausnahmsweise in bestimmten Projekten nicht möglich sein, so ist TIKI generell verpflichtet dem Kunden dies rechtzeitig mitzuteilen und ggfls. eine alternative Lösung anzubieten.
3. TIKI übergibt generell vorbehaltlos die Modelle in das Eigentum des Kunden, dazu gehören die verwendeten Kundendaten, jedoch die Technologie welche zum Erstellen und Betreiben der Modelle notwendig ist wird lediglich zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
4. TIKI behält generell die Rechte an der Verfahrenstechnologie und den selbstentwickelten KI-Algorithmen. Es gehen keine Rechte dieser Verfahren im Rahmen der Kundenprojekte, außer die im Punkt zwei(2) genannten, auf den Kunden über.

1. ANWENDBARKEIT

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für jeden Fall, in dem der Dienstleister für den Kunden Leistungen unter einem zwischen dem Dienstleister und dem Kunden geschlossenen Vertrag erbringt.

1.2 Teil A dieser Vertragsbedingungen enthält allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Leistungen des Dienstleisters gelten.

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. DEFINITIONEN

2.1 „Dienstleistematerial“ sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit vom Dienstleister, seinen Subunternehmern, Zulieferern, und/oder von sonstigen vom Dienstleister einbezogenen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software (in allen Ausdrucksformen, insbesondere Objektcode und Quellcode), Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc., einschließlich ihrer Bearbeitungen. Dies umfasst insbesondere auch im Rahmen des Vertrags an den Kunden eventuell überlassene Software.

2.2 „Kundendaten“ bedeutet alle elektronischen Daten oder Informationen, die der Dienstleister vom Kunden erhält, damit der Dienstleister sie speichert, hostet oder anderweitig zum Zwecke der Leistungserbringung verarbeitet.

¹ Quelle: http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Publikation_OSS_Version_1.0.pdf

2.3 „Kundenmaterial“ sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit vom Kunden oder von für ihn tätigen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc.

2.4 „Leistungsbeschreibung“ bedeutet die Beschreibung und technische Spezifikation der vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen.

2.5 „Nutzer“ sind die vom Kunden zur Nutzung der Leistungen bestimmten natürlichen oder juristischen Personen.

2.6 „Online-Produkt“ ist Software, die für ihre bestimmungsgemäß Nutzung **keine** Installation auf Servern des Kunden erfordert, sondern die auf Systemen des Dienstleisters oder seiner Subunternehmer betrieben wird und auf die der Nutzer per Datenfernübertragung (Internet, VPN, etc.) zugreift, z.B. Micro-, Web-Services, Serverbasierte-Engines, etc.

2.7 „Offline-Produkt“ ist Software, die eine Installation auf IT-Infrastruktur des Kunden erfordert. Z.B. KI-Engine-Entwicklungsumgebung, etc.

2.8 „Schutzrechte“ sind Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankherstellerrechte, Patentrechte (einschließlich der Rechte auf das Patent und aus dem Patent), Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Titelrechte, Namensrechte, geschäftliche Bezeichnungen, Domainnamen, sonstige Rechte, die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum gewähren, sowie vergleichbare Rechte.

2.9 „Unterstützte IT-Infrastruktur“ ist die in der Leistungsbeschreibung oder in einem Bestelldokument für Kooperationsleistungen vereinbarte **IT-Infrastruktur** des Kunden, für die der Dienstleister vereinbarte Kooperationsleistungen erbringt.

2.10 „Unterstützte Software“ sind die in der Leistungsbeschreibung für Kooperationsleistungen vereinbarter Software des Kunden, für die der Dienstleister vereinbarten Kooperationsleistungen erbringt.

2.11 „Vertrag“ bedeutet das einzelne Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden über die Erbringung bestimmter Leistungen in dem die Parteien die konkreten kommerziellen Bedingungen der Leistungen (z.B. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, Vergütung und Laufzeit) vereinbaren. Ein solcher Vertrag kommt zustande durch (I) ein Angebot des Dienstleisters und dessen Annahme durch den Kunden oder (II) eine Bestellung, „Order“, „Purchase Order“ o. Ä. des Kunden, soweit der Dienstleister sie ordnungsgemäß durch eine vertretungsberechtigte Person annimmt.

2.12 „Vertragsjahr“ ist ein Zeitraum von jeweils zwölf (12) Monaten ab Abschluss des Vertrags bzw. ab dem ersten Tag, der auf den Ablauf des ersten oder jedes nachfolgenden 12-Monats-Zeitraums folgt.

2.13 „Leistungen“ sind diejenigen Leistungen des Dienstleisters, die der Dienstleister und der Kunde in einem Vertrag verbindlich vereinbaren.

2.14 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (I) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; oder (II) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen beruht.

2.15 „Software“ ist im Wesentlichen die technische Implementierung in der Form von Quellcode und/oder ausführbaren Modulen (Objektcode) aller Algorithmen, Verfahren und Anwendungsarchitekturen die entwickelt und/oder verwendet werden.

2.16 „IT-Infrastruktur“ ist im Wesentlichen die technischen Ressourcen mit denen die Konzipierung, Erforschung, Analyse, Realisierung und Betrieb der Software realisiert wird.

2.17 „TIKI Plattform“ ist im Wesentlichen die „Software“ und die „IT-Infrastruktur“ um KI spezifische Lösungen zu entwickeln und zu betreiben.

3. LEISTUNGEN

3.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Erbringung der Leistungen durch den Dienstleister. Dabei kann es sich um IT-Infrastruktur, Software und/oder Leistungen handeln.

3.2 Nähere Einzelheiten, wie etwa Art und Umfang der Leistungen, Vergütung und Laufzeit, ergeben sich aus dem Vertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

3.3 Die Leistungen, sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Dienstleisters, sind in diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag (insbesondere in der relevanten Leistungsbeschreibung) abschließend festgelegt. Weitere Leistungen kann der Kunde nur auf Basis einer separaten Beauftragung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

3.4 Da es sich bei den Leistungen **nicht** um Standardprodukte und Standardleistungen handelt, ist der Dienstleister nicht für die Erfüllung branchenspezifischer, rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen an den Kunden verantwortlich. Es ist daher die Verantwortlichkeit des Kunden, die Eignung der Leistungen zur Nutzung entsprechend der für den Kunden geltenden branchenspezifischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu prüfen.

3.5 Der Dienstleister ist berechtigt, die Leistungen weiterzuentwickeln sowie Änderungen vorzunehmen und die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen, stets vorausgesetzt jedoch, dass die Änderungen nicht zu einer wesentlichen Verminderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs oder des Sicherheits- oder Verfügbarkeitsniveaus solcher Leistungen führen, welche die Parteien bereits vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen vereinbart haben.

3.6 Der Dienstleister ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, bleibt dabei aber gegenüber dem Kunden für die Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen verantwortlich.

4. MITWIRKUNG DES KUNDEN

4.1 Der Kunde hat alle Mitwirkungen und Beistellungen zu erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Dienstleister erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des Kunden ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken des Kunden auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (ausgenommen Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters) erfordern. Der Dienstleister darf sich bei der Erbringung der Leistungen auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Abnahmen oder vergleichbare Erklärungen des Kunden verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme Leistung und der Dienstleister ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.

4.2 Soweit für die jeweilige Leistung anwendbar, erbringt der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungen bzw. Beistellungen:

(a) Der Kunde stellt dem Dienstleister rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Kunde diese Daten und Informationen. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; der Dienstleister ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.

(b) Der Kunde gewährt dem Dienstleister Zugang zu Räumlichkeiten, Gebäuden, Infrastruktur, Systemen und Tools, die in der Verfügungsgewalt des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter stehen, soweit ein solcher Zugang zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Diese Mitwirkungen und Beistellungen können in den Teilen B - E dieser Vertragsbedingungen und/oder im Vertrag näher konkretisiert und/oder durch weitere Mitwirkungen und Beistellungen ergänzt oder eingeschränkt werden.

4.3 Der Dienstleister ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Kunden resultieren. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Leistungen. Der Kunde erstattet dem Dienstleister die zusätzlichen Aufwände des Dienstleisters, die aus einer solchen Verletzung des Kunden resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben unberührt.

5. ABNAHME

5.1 Leistungen sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den Kunden, wenn und soweit (I) dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist oder (II) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht. Für solche Leistungen findet das Abnahmeverfahren dieser Ziffer 5 Anwendung.

5.2 Ist im Vertrag keine abweichende Frist geregelt, nimmt der Kunde die Leistungen innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Vorlage zur Abnahme ab („**Abnahmefrist**“), soweit die Leistungen frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Leistungen sind

frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die Leistungen frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von Abnahmekriterien und/oder der Leistungsbeschreibung sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen; der Dienstleister wird solche Mängel jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben.

5.3 Liegen wesentliche Mängel vor, hat der Kunde diese dem Dienstleister schriftlich innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen. Teilt der Kunde dem Dienstleister bis zum Ablauf der Abnahmefrist keine abnahmehinderlichen Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden Leistungen als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde form- und fristgerecht abnahmehinderliche Mängel meldet, der Dienstleister die betreffenden Leistungen dem Kunden als „Mängel beseitigt“ erneut vorlegt und der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen widerspricht; diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der Abnahmefrist ein.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die vereinbarten Leistungen. Dem Kunden wird eine aktuelle Preisliste für die Leistungen inkl. Rabattstaffel zur Verfügung gestellt. Die Preisliste wird jährlich aktualisiert und dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Preis ergibt sich aus dem Vertrag, der vereinbarten Leistungen, der angewendeten Rabattstaffel und der aktuellen Preisliste.

6.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Abgaben, die auf die Erbringung oder Nutzung der Leistungen anfallen. Diese sind vom Kunden zu entrichten.

6.3 Beim Kauf von Software (Ziffer 20) oder IT-Infrastruktur (Ziffer 21) stellt der Dienstleister den Kaufpreis bei Lieferung der Software bzw. IT-Infrastruktur in Rechnung. Alle anderen Kooperationsleistungen (Pflege, Support, Betrieb und Wartung von unterstützter Software bzw. unterstützter IT-Infrastruktur) stellt der Dienstleister monatlich im Voraus in Rechnung.

6.4 Die Nutzung der IT-Infrastruktur und Software des Dienstleisters durch den Kunden stellt der Dienstleister monatlich im Voraus in Rechnung.

6.5 Die Vergütung für die Leistungen ist fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen netto ab Rechnungsstellung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

6.6 Der Dienstleister ist einmal pro Vertragsjahr, erstmals zum zweiten Vertragsjahr, berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von einem (1) Monat, die in dem Vertrag vereinbarten Preise mit Wirkung für den laufenden Vertrag nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Leistungen anzupassen, z.B. Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, höhere Lohnkosten, sowie Erhöhungen der bei der Beschaffung zu entrichtenden Steuern. Steigerungen bei einem Kostenfaktor führen nur in dem Umfang zu einer Preiserhöhung in dem sie nicht durch etwaig rückläufige Kosten bei einem anderen Kostenfaktor ausgeglichen werden können. Im Falle von Kostensenkungen wird der Dienstleister die Preise entsprechend anpassen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Der Dienstleister wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen.

6.7 Der Dienstleister ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form (z.B. als PDF) auszustellen.

6.8 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6.9 Wenn der Kunde (I) mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon, für zwei aufeinander folgende Monate und/o- der (II) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit Zahlungen die der Höhe nach einer Vergütung für zwei Monate entsprechen, in Verzug ist und diesen auf eine Mahnung des Dienstleisters hin nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen beseitigt, kann der Dienstleister den Zugang zu den betreffenden Leistungen und/oder die Erbringung der betreffenden Leistungen vorübergehend einstellen, bis der Kunde den fälligen Betrag bezahlt. Ziffer 13.5 bleibt unberührt.

7. GEISTIGES EIGENTUM

7.1 Sämtliche Schutzrechte am Kundenmaterial verbleiben beim Kunden bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde räumt dem Dienstleister hiermit für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das

Kundenmaterial zu nutzen und/oder durch Subunternehmer nutzen zu lassen, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

7.2 Sämtliche Schutzrechte am Dienstleistungsmaterial verbleiben beim Dienstleister bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält am Dienstleistungsmaterial lediglich die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Im Übrigen werden dem Kunden unter dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen keine Nutzungsrechte am Dienstleistungsmaterial eingeräumt oder übertragen und der Kunde ist zu einer über die ausdrückliche Rechteeinräumung hinausgehende Nutzung von Dienstleistungsmaterial nicht berechtigt.

7.3 Machen Dritte gegen den Kunden während der Gewährleistungszeit Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend, kann der Dienstleister diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass er kostenpflichtig (I) für den Kunden die erforderlichen Rechte erwirbt, sodass die Leistungen keine Rechte Dritter mehr verletzen oder (II) die Leistungen so verändert, dass bei vergleichbarem Nutzen für den Kunden in Ansehung der Leistungsbeschreibung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Dienstleister die Softwarelösungen, die im Zuge der Vertragserbringung für den Kunden entstehen, zu versuchen hat diese frei von Lizenzrechten Dritter zu erbringen. Ist das nicht möglich so hat der Dienstleister den Kunden rechtzeitig und schriftlich darüber zu informieren, so dass der Kunde entsprechend reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen oder den Dienstleister auffordern kann geeignete Maßnahmen zu ergreifen um den Vertragserbringung sicher zu stellen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Dienstleister gewährleistet, dass die Software, die IT-Infrastruktur sowie Leistungen, die aufgrund zwingendem Recht als Werkleistungen anzusehen sind, (I) die in der Leistungsbeschreibung bzw. in einer anderweitig maßgeblichen Beschaffenheitsvereinbarung (Spezifikation, Produktbeschreibung o. Ä.) beschriebene Beschaffenheit aufweisen und (II) frei von Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Software, IT-Infrastruktur bzw. der werkvertraglichen Leistungen gemäß einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung beeinträchtigen. Ist eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, ist der Dienstleister nach seiner Wahl berechtigt, diesen Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Insbesondere kann der Dienstleister einen Mangel der Software durch Überlassung eines Patches, Fixes oder Updates beseitigen. Die geschuldete Beschaffenheit der Software, IT-Infrastruktur bzw. der werkvertraglichen Leistungen ergibt sich abschließend aus dem Vertrag bzw. der maßgeblichen Beschaffenheitsvereinbarung.

8.2 Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Dienstleister die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreift.

8.3 Außer in Fällen der Ziffer 9.1 verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der werkvertraglichen Leistungen gemäß dieser Ziffer 8 innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Abnahme der werkvertraglichen Leistungen.

9. HAFTUNG

9.1 Beide Parteien haften unbeschränkt

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

9.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist und auf deren Erfüllung der Kunde typischerweise vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Dienstleisters für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche insgesamt der Höhe nach begrenzt auf den Schaden bzw. diejenigen Aufwendungen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind.

9.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung insgesamt nicht diejenige Vergütung übersteigen, die der Kunde gemäß dem betreffenden Vertrag für dasjenige Vertragsjahr an den Dienstleister bezahlt hat, welches dem Vertragsjahr, in dem das schädigende Ereignis eintritt, vorausgegangen ist. Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten Vertragsjahres ein, so ist für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 das erste Vertragsjahr maßgeblich, mit der Maßgabe, dass die bis dahin durch den Kunden an den Dienstleister gezahlte Vergütung gemäß dem betreffenden Vertrag auf zwölf (12) Monate hochgerechnet wird.

9.4 Eine weitergehende Haftung des Dienstleisters besteht nicht. Insbesondere ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Dienstleisters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen.

9.5 Eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsausfallschäden, Betriebsstörungsschäden, Ansprüche Dritter oder Imageschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 9.1 vorliegen.

9.6 Unbeschadet der Ziffer 8.3 verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, außer in Fällen der Ziffer 9.1, im Übrigen innerhalb eines (1) Jahres ab Entstehen des Anspruchs und Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Kunden über die anspruchsbegründenden Umstände.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nicht Dritten gegenüber mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Mit dem Dienstleister verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG sowie die zur Erfüllung der Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen vom Dienstleister eingesetzten Erfüllungsgehilfen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

10.2 Wenn vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.3 Der Empfänger ist berechtigt, Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, (I) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Empfängers erforderlich ist und (II) die Berater entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denjenigen dieser Vertragsbedingungen entsprechen.

10.4 Der Dienstleister ist berechtigt, vertrauliche Informationen im hierfür erforderlichen Umfang mit Erfüllungsgehilfen und/oder technischen Dienstleistern (z.B. RZ-Betreibern) zu teilen, soweit diese entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denjenigen dieser Vertragsbedingungen entsprechen.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Die Parteien verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die auf die Erfüllung ihrer jeweiligen vertragsgegenständlichen Pflichten Anwendung finden.

11.2 Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.

11.3 Erfasst, verarbeitet oder nutzt der Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß dem vom Dienstleister vorgelegten Muster ab.

12. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN; EXPORT- UND IMPORTKONTROLLE

12.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzung der Leistungen mit sämtlichen auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

12.2 Der Kunde darf die Leistungen ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Gesetze nutzen und sorgt für deren Einhaltung durch seine Nutzer. Der Dienstleister übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Leistungen die für die geschäftlichen Zwecke des Kunden und seiner (End-)Kunden geltenden Gesetze erfüllen.

12.3 Die Leistungen können gesetzlichen Bestimmungen zur Export- oder Importkontrolle, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegen. Der Dienstleister und der Kunde verpflichten sich jeweils zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Export- oder Importbestimmungen. Der Dienstleister ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Verzögerungen, Verspätungen, Nichtlieferung oder Änderungen der Leistungen, soweit dies zum Zwecke der Einhaltung der anwendbaren Export- oder Importbestimmungen erfolgt.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Diese Vertragsbedingungen gelten so lange fort, wie zwischen Dienstleister und Kunde ein Vertrag über die Erbringung der Leistungen besteht und/oder der Kunde zur Nutzung von Leistungen berechtigt ist. Soweit die Parteien im Vertrag nichts Abweichendes vereinbaren, beträgt die initiale Laufzeit eines Vertrags zwölf (12) Monate.

13.2 Besteht ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden für eine bestimmte Kategorie von Leistungen und bestellt der Kunde weitere Leistungen derselben Kategorie hinzu (z.B. bei IT-Infrastruktur zusätzliche Systemressourcen), laufen diese zusätzlichen Leistungen parallel bis zum Ablauf der im initialen Vertrag vereinbarten Laufzeit.

13.3 Besteht ein initialer Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden für eine bestimmte Kategorie von Leistungen und bestellt der Kunde eine andere Kategorie von Leistungen, haben diese Leistungen eine eigene Laufzeit nach Maßgabe der Ziffer 13.1, soweit nicht im Vertrag anderweitig geregelt.

13.4 Der Dienstleister und der Kunde können einen Vertrag jeweils zum Ablauf der initialen Laufzeit bzw. einer Verlängerungsperiode (gemäß untenstehender Definition) mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der betreffende Vertrag um jeweils weitere zwölf (12) Monate („**Verlängerungsperiode**“).

13.5 Jede Partei kann einen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der den Dienstleister ganz oder teilweise (d.h. auch z.B. nur zur Kündigung einzelner Leistungen) zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (I) der Kunde Rechte des Dienstleisters oder dessen Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen dadurch verletzt, dass er die Leistungen über das nach diesen Vertragsbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Dienstleisters hin nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abstellt, (II) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und die Voraussetzungen vorliegen, die den Dienstleister zur Suspendierung der Leistungen gemäß Ziffer 6.9 berechtigen.

13.6 Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

14. VERSCHIEDENES

14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters auf Dritte übertragen. Der Dienstleister darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen auf einen Dritten übertragen, wenn es sich dabei um (I) ein verbundenes Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG oder (II) einen Erwerber aller Vermögensgegenstände, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder eines wesentlichen Teils hiervon handelt.

14.2 Der Dienstleister ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge nach Maßgabe dieser Ziffer 14.2 vorzunehmen. Der Dienstleister wird dem Kunden die beabsichtigte Änderung mit mindestens sechs (6) Wochen Vorlauf in angemessener Form mitteilen. Dies kann z.B. eine E-Mail oder eine auffällige Benachrichtigung innerhalb der genutzten Leistungen sein. Die Mitteilung wird den Kunden unmissverständlich auf die beabsichtigten Änderungen, sein Widerspruchsrecht sowie auf die Konsequenzen eines Widerspruchs bzw. dessen Unterbleiben hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen, werden die betreffenden Vertragsbedingungen wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Vertragsbedingungen fortgesetzt. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der vorgenannten Widerspruchsfrist, werden die Änderungen nicht wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den bestehenden Vertragsbedingungen fortgesetzt. Ist dem Dienstleister im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bestehenden Vertragsbedingungen nicht zumutbar, kann der Dienstleister den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines Monats kündigen.

14.3 Unbeschadet der vorrangigen Ziffer 14.2 bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Vertragsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Für Bestellungen ist jedoch Textform (z.B. E-Mail mit eingescannter Unterschrift auf PDF) oder die Nutzung dafür vorgesehener Tools bzw. Portale ausreichend.

14.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder anderen Dokumenten auf sie verweist.

14.5 Auf jedes Angebot und diese Vertragsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

14.6 Erfüllungsort ist der Sitz des Dienstleisters. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder diesen Vertragsbedingungen ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der Dienstleister seinen Sitz hat.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.